

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**

Internet: www.datenschutz.rlp.de
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: (06131) 8920 [REDACTED]
Telefax: (06131) 8920 [REDACTED]

Datum: 25.11.2021
Gesch.Z.: 4.03.21.083
Ihr Zeichen:

Kanzler@th-bingen.de
datenschutz@th-bingen.de

**Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde [REDACTED]
Ihr Schreiben vom 6. August 2021**

Sehr geehrt [REDACTED]

in Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme vom 6. August 2021 erlaube ich mir zur Vermeidung von Missverständnissen klarstellend auf Folgendes hinzuweisen:

Entgegen Ihrer unter II. Satz 1 geäußerten Annahme, habe ich in meinem Schreiben vom 6. August 2021 nicht die Auffassung geäußert, es bestehe für den Antragsteller keine Pflicht seine Identität anzugeben. Das Gegenteil ist der Fall. Ich habe ausdrücklich auf dieses Erfordernis im Rahmen meiner rechtlichen Würdigung verwiesen („Gemäß § 11 Abs. 2 LTranspG muss der Antrag die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers und zudem erkennen lassen, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird.“). Vorliegend habe ich im Rahmen der rechtlichen Würdigung durchaus diesen Umstand berücksichtigt.

Wie Sie selbst richtigerweise feststellen, begründet das Landestransparenzgesetz keine Pflicht dahingehend, pseudonymen Personen einen Informationszugang zu gewähren. Eine solche Auffassung habe ich in meinem Schreiben vom 6. August 2021 auch zu keinem Zeitpunkt vertreten. Kann die Identität einer antragstellenden Person nicht festgestellt werden oder wird diese auf Nachfrage nicht mitgeteilt, so erschöpfen sich die Handlungsmöglichkeiten der transparenzpflichtigen Stelle jedoch darin, den Antrag nicht zu bearbeiten und der antragstellenden Person dies mitzuteilen bzw. den Antrag dahingehend zu konkretisieren (vgl. Verwaltungsvorschrift zum LTranspG Ziff. 11.2.1). Die Bestimmung gewährt der Behörde kein Recht zur Identitätsermittlung (vgl. a.a.O.). Da die durchgeführte Identitätsermittlung damit ohne Rechtsgrundlage erfolgte, stellt diese eben keine kostenauslösende Amtshandlung im Sinne des Landestransparenzgesetzes dar.

Unklar ist mir, warum Ihrer Ansicht nach im Rahmen der Eingabe eines Antrags eine Abwägung hinsichtlich der Transparenzpflicht möglich sein soll. Meines Erachtens verkennen Sie

diesbezüglich, dass der Antrag auf Informationszugang formlos möglich ist und eine „Abwägung hinsichtlich der Transparenzpflicht“ auf der Stufe der Antragstellung zunächst nicht erfolgt. Im Hinblick auf Ihre Ausführungen zu IV. möchte ich auf den Bescheid Ihrer Behörde vom 1. März 2021 und insbesondere auf die dortige Begründung der Kostenentscheidung Bezug nehmen. Die Kostenentscheidung wurde ausschließlich damit begründet, dass „Feststellungen zur Identität durchgeführt wurden“ weil die „Sachverhaltsermittlung und Identitätsprüfung“ ergeben habe, dass der Antragsteller unter der angegebenen Adresse nicht erreichbar gewesen sei. Sofern Sie schildern, keinesfalls habe die Behörde aktiv eine Identitätsfeststellung durchgeführt, stehen die Ausführungen in dem o.g. Bescheid hierzu im Widerspruch. Soweit Sie darauf verweisen, es sei eine Kostenpflicht entstanden und in Folge dieser Kostenpflicht sei die Identität des Antragstellers festzustellen, verkennen Sie, dass ausweislich der o.g. Kostenbegründung diese Kosten überhaupt erst durch die Identitätsfeststellung entstanden sind.

Auch möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass ich mich bei der Einschätzung, es handele sich um eine einfache schriftliche Beantwortung, an den Ausführungen Ihrer Behörde im Bescheid vom 22. Februar 2021 (#208653:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/dsgvo-konformitat-von-videokonferenz-plattformen-der-th-bingen/>) orientiert habe. Im Rahmen dieser gleichlautenden Anfrage haben Sie die Anfrage ausdrücklich als „einfache schriftliche Beantwortung“ gewertet und haben von einer Kostenerhebung abgesehen.

Abschließend möchte ich klarstellen, dass ich an der in meinem Schreiben vom 6. August 2021 geäußerten Rechtsauffassung festhalte. Die mit der Begründung einer notwendig gewordenen Feststellung der Identität des Antragstellers ergangene Kostenentscheidung ist nicht mit dem Landestransparenzgesetz vereinbar. Ich bitte Sie, diese Erwägungen im Rahmen zukünftiger Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

